

Laut Beschluss der XVIII. Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf ihrer 16. Tagung:

## **Kasualgesetz zur kirchlichen Bestattung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe**

### **§ 1 Leitgedanken**

Das Bekenntnis zum gekreuzigten und auferweckten Herrn ist das Zentrum des christlichen Glaubens und die Grundlage allen Hoffens über den Tod hinaus. „Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen sind.“ (1. Kor 15,20)

Christen haben durch die Taufe die Gewissheit, dass im Glauben die Gottesbeziehung geschenkt wird, die auch vom Tod nicht zerstört werden kann. Sie stehen im Machtbereich der Liebe Gottes und können darauf hoffen, wie Jesus Christus durch den Tod hindurch von dieser Liebe gehalten zu werden. Der Gottesdienst der Bestattung verkündet angesichts der Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit, die der Tod eines Menschen bewirkt, die Verheißung der Auferstehung den Trauernden zum Trost und erweist den Verstorbenen den letzten Liebesdienst.

### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, dass der Verstorbene bei seinem Tod Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe oder einer Gliedkirche der EKD war.

(2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor der Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt auch für totgeborene Kinder und Föten.

(3) Gehörte der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, die Mitglied der ACK ist, so kann er in Ausnahmefällen von einem Pastor der Landeskirche bestattet werden. Zuvor muss mit dem Pastor der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.

(4) In Ausnahmefällen kann ein Verstorbener, der bei seinem Tod nicht Glied der evangelischen Kirche war, kirchlich bestattet werden, wenn dem Pastor bei gewissenhafter Prüfung eine solche Entscheidung seelsorgerlich geboten erscheint. Vor der Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören. Der Superintendent ist von der Entscheidung zu unterrichten.

Gegen die Entscheidung des Pastors, eine kirchliche Bestattung nicht zu vollziehen, können die Angehörigen Beschwerde beim zuständigen Superintendenten einlegen. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Ablehnung der Bestattung aufzuheben ist, so schafft er die Voraussetzung, dass die Bestattung stattfinden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig.

Die Angehörigen sind auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

(5) Niemand kann gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.

(6) Keinem verstorbenen Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

### **§ 3 Agende**

- (1) Die kirchliche Bestattung wird nach der in der Landeskirche geltenden Agende als öffentlicher Gottesdienst gehalten.
- (2) Wenn eine kirchliche Bestattung nicht stattfindet, ist auf Bitte der Angehörigen eine Andacht möglich.
- 3) Gemeinde, Pastor und Angehörige des Verstorbenen sollen darauf bedacht sein, dass der Gottesdienst nicht durch Reden, Symbole, Bräuche, andere Veranstaltungen oder die Wahl des Ortes beeinträchtigt wird, die im Widerspruch zur Verkündigung der Kirche und der Würde des Anlasses stehen.

### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Die Bestattung ist bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden.
- (2) Zuständig ist der Pastor, dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene zuletzt angehörte.
- (3) Soll die Bestattung durch einen anderen Pastor erfolgen, so ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarramts (Dimissoriale) einzuholen. Sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung gegeben sind. Im Falle der Versagung der Zustimmung kann Widerspruch beim zuständigen Superintendenten eingelegt werden. Das in § 2 (4) beschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung.
- (4) Auswärtige Bestattungen sollen von dem zuständigen Pastor des Verstorbenen übernommen werden. Ist dies nicht möglich oder wird es von den Angehörigen nicht gewünscht, so ist für die kirchliche Bestattung der Gemeindepastor des Bestattungsortes oder in Gemeinden mit mehreren Pastoren der hierfür durch die Geschäftsordnung bestimmte Pastor zuständig. In diesem Fall ist die Zustimmung des zuständigen Pastors (Dimissoriale) vorzulegen. Übernimmt der zuständige Pastor die auswärtige Bestattung, so ist das Pfarramt des Bestattungsortes zu verständigen

### **§ 5 Trauergespräch**

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pastor mit den Angehörigen vereinbart. Vor der Bestattung soll ein persönliches Gespräch des Pastors mit den Angehörigen stattfinden.
- (2) Der Pastor, der die Bestattung vornimmt, hat darauf zu achten, dass ihm vorher die erforderlichen standesamtlichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigungen vorgelegt werden.
- (3) Der Verstorbenen wird im Hauptgottesdienst gedacht.

### **§ 6 Eintragung**

Der Pastor, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlasst, dass sie gemäß der in der Landeskirche geltenden Bestimmungen in das Kirchenbuch eingetragen wird

### **§ 7 Schlussbestimmung**

- 1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.